

Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und 130b des Gesetzes vom 9. Juni 2010
über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)²,
beschliesst:

1.

¹ Der Beschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien beträgt insgesamt höchstens 150 Stellenprozent.

² Der Landrat legt bei der Wahl den Beschäftigungsgrad der einzelnen Präsidien fest.

³ Das Landratsbüro kann den Beschäftigungsgrad der Präsidien mit deren Zustimmung ändern. Der Gesamtbeschäftigungsgrad bleibt dabei unverändert.

2.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... in Kraft.

¹ A 2016 ...

² NG 261.1